

## Reglement über den Diplomstudiengang für Lehrpersonen für allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen

---

Der Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 20ter der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 11. April 2008.

als Reglement:<sup>1</sup>

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### *Art. 1\* Geltung*

- <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für den Diplomstudiengang und den integrierten Zertifikats-Studiengang für Lehrpersonen für allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen (nachfolgend: Diplomstudiengang).

#### *Art. 2\* Adressatinnen und Adressaten*

- <sup>1</sup> Der Diplomstudiengang richtet sich an Lehrpersonen für allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen, die eine berufspädagogische Qualifikation gemäss eidgenössischer Berufsbildungsverordnung<sup>2</sup> anstreben.
- <sup>2</sup> Der Zertifikats-Studiengang richtet sich an Lehrpersonen für allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen mit einem Pensum bis 50 Prozent.

#### *Art. 3 Ziele*

- <sup>1</sup> Der Diplomstudiengang gemäss Art. 2:
- unterstützt die Professionalisierung von Lehrpersonen im Bereich des allgemeinbildenden Unterrichts an Berufsfachschulen;
  - leistet als berufsbezogene und berufsbegleitende Ausbildung einen Beitrag zur Qualitätssicherung;
  - zielt auf die Verbindung von wissenschaftlicher Erkenntnis und Praxis in der Ausbildung ab.

---

<sup>1</sup> In Vollzug ab 12. August 2013.

<sup>2</sup> SR 412.101; abgekürzt BBV.

#### Art. 4 Gebühren

- 1 Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Pädagogischen Hochschule St.Gallen.

## 2. Organisation und Durchführung

#### Art. 5\* Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter

- 1 Das Rektorat setzt eine Studiengangsleiterin oder einen Studiengangsleiter ein.
- 2 Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist in Absprache mit der Prorektorin oder dem Prorektor Ausbildung für die Planung, Leitung, Durchführung sowie Evaluation des Diplomstudiengangs verantwortlich.
- 3 Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Weiterentwicklung des Curriculums;
  - a<sup>bis</sup>. Operative Leitung des Studiengangs;
  - b. Sicherstellung der Sichtbarkeit des Studiengangsangebots und Beratung der Interessentinnen und Interessenten;
  - c. ...
  - c<sup>bis</sup>) Repräsentation des Studiengangs nach innen und nach aussen;
  - d. Erlass der konzeptionellen Vorgaben für die einzelnen Module und Organisation des Studienbetriebs;
  - e. Organisation und Aufsicht über die Kompetenznachweise und die Leistungsüberprüfungen;
  - f. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
  - g. Sicherstellung der Koordination zwischen den Instituten und Zentren bezüglich Planung, Leitung und Durchführung des Diplomstudiengangs.

#### Art. 6\* Modulleitung

- 1 Die Modulleitung wird von den zuständigen Instituts- oder Zentrumsleitenden bestimmt.
- 2 Die Modulleitung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Planung der Module aufgrund der konzeptionellen Vorgaben;
  - b. Durchführung der Module;
  - c. Formulierung der Kompetenznachweise einschliesslich Kriterienkatalog;
  - d. Beurteilung der Leistungsüberprüfungen;
  - e. inhaltliche Begleitung und Beurteilung von Diplomarbeiten;
  - f. Evaluation der Module.

### 3. Zulassung zum Diplomstudiengang und Aufnahmeverfahren

#### Art. 7\* Zulassung

- <sup>1</sup> Die Zulassung zum Diplomstudiengang setzt voraus:
  - a. ein anerkanntes Lehrdiplom für die obligatorische Schule bzw. für Gymnasien oder einen Hochschulabschluss eines fachwissenschaftlichen Studiums;
  - b. ...
  - c. betriebliche Erfahrung nach Art. 46 Abs. 1 Bst. c BBV<sup>3</sup>;
  - d. eine Empfehlung der Schulleitung bezüglich Eignung als Lehrperson für allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen mit der Zusage, während des Studiums in mindestens zwei Klassen je drei Lektionen pro Woche allgemeinbildenden Unterricht erteilen zu können;
  - e. ein Aufnahmegespräch durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter betreffend Motivation sowie die Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf die vertiefte wissenschaftsorientierte Auseinandersetzung einzulassen.
- <sup>2</sup> ...
- <sup>3</sup> Auf Gesuch kann die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung eine Aufnahme in den Diplomstudiengang sur dossier bewilligen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis vergleichbarer Kompetenzen erbringt.

#### Art. 8\* Anmeldung

- <sup>1</sup> Die Anmeldung für den Diplomstudiengang ist an die Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG) zu richten.
- <sup>2</sup> Mit der Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - a. tabellarischer Lebenslauf;
  - b. Kopien aller Abschlüsse (Zeugnisse, Diplome, Zertifikate);
  - c. ...
  - d. Nachweis der Erfüllung der in Art. 7 Abs. 1 Bst. a bis d definierten Zulassungsbedingungen.

#### Art. 9\* Aufnahmeverfahren

- <sup>1</sup> Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung legt das Aufnahmeverfahren fest.
- <sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über die endgültige Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Diplomstudiengang. Sie oder er kann die Teilnahme am Diplomstudiengang von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen abhängig machen.
- <sup>3</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über die Anrechnung von Vorkenntnissen an die Studienleistungen.

---

<sup>3</sup> SR 412.101

- <sup>4</sup> Der Entscheid der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ablehnungen sind zu begründen

*Art. 10\* Vorbehalt und Ausschluss aufgrund gesundheitlicher Probleme*

- <sup>1</sup> Besteht ein begründeter Verdacht auf schwerwiegende gesundheitliche Probleme, welche die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung oder die Tätigkeit als Lehrperson voraussichtlich verunmöglichen, kann die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung jederzeit eine Untersuchung bei einer Vertrauensärztin oder einem Vertrauensarzt anordnen und:
- das Studium mit Auflagen verbinden;
  - die Studentin oder den Studenten von der Ausbildung ausschliessen.

*Art. 11\* Vorbehalt und Ausschluss aufgrund Nichteignung zum Beruf*

- <sup>1</sup> Treten während des Studiums Vorbehalte hinsichtlich der Berufseignung auf, kann die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung nach Rücksprache mit der entsprechenden Schulleitung:
- das Studium mit Auflagen verbinden;
  - die Studentin oder den Studenten von der Ausbildung ausschliessen.

## **4. Aufbau des Diplomstudiengangs**

### **4.1 Allgemeine Bestimmungen**

*Art. 12 Studienleistungen*

- <sup>1</sup> Die Studienleistungen werden im European Credit Transfer System (abgekürzt ECTS) verrechnet:
- 50 ECTS-Punkte für die Module;
  - 10 ECTS-Punkte für die Diplomarbeit, die Diplomprüfung und die Diplomlektion.

### **4.2 Diplomstudiengang**

*Art. 13\* Inhalt*

- <sup>1</sup> Der Diplomstudiengang setzt die Rahmenlehrpläne des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)<sup>4</sup> auf Hochschulstufe um.
- <sup>2</sup> Er setzt sich zusammen aus:
- den Modulen;

---

<sup>4</sup> Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche des SBFI vom 1. Januar 2015 (RLP).

- b. der Lerngruppenarbeit;
- c. dem Mentorat;
- d. dem Selbststudium;
- e. den Unterrichtsbesuchen;
- f. der Diplomlektion;
- g. der Diplomarbeit;
- h. der Diplomprüfung.

#### *Art. 14 Zulassung zum Studienabschluss*

<sup>1</sup> Zum Studienabschluss wird zugelassen, wer folgende Studienleistungen erfüllt hat:

- a. Module;
- b. Lerngruppenarbeit;
- c. Präsenzpflicht;
- d. Unterrichtsbesuche;
- e. Mentorat.

#### *Art. 15 Studienabschluss*

<sup>1</sup> Der Studienabschluss setzt sich zusammen aus:

- a. der bestandenen Diplomlektion;
- b. der angenommenen Diplomarbeit;
- c. der bestandenen Diplomprüfung.

<sup>2</sup> Wer den Studienabschluss bestanden hat, erhält ein eidgenössisch anerkanntes Lehrdiplom.

### **4.3 Zertifikats-Studiengang**

#### *Art. 16 Inhalt*

<sup>1</sup> Der Zertifikats-Studiengang besteht aus den Modulen 1 und 2 des Diplomstudiengangs einschliesslich der Kompetenznachweise.

#### *Art. 17\* Anmeldungen*

<sup>1</sup> Die Teilnahme am Zertifikats-Studiengang steht bei genügender Platzzahl auch Teilnehmerinnen und Teilnehmern offen, die nicht den Diplomstudiengang absolvieren. Die Anmeldung ist an die PHSG zu richten.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme von Teilnehmerinnen und Teilnehmern entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

#### *Art. 18\* Abschluss Zertifikats-Studiengang*

- <sup>1</sup> Wer den Zertifikats-Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein PHSG-Zertifikat für allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen.

## 5. Prüfungsbestimmungen

### 5.1 Allgemeine Bestimmungen

#### *Art. 19\* Leistungsbeurteilung*

- <sup>1</sup> Die Leistungsbeurteilung erfolgt mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden».

#### *Art. 20\* Unredlichkeit*

- <sup>1</sup> Wird unerlaubte Hilfe in Anspruch genommen oder macht sich eine Person einer anderen Unredlichkeit schuldig, wird der Kompetenznachweis, die Diplomarbeit, die Diplomprüfung oder die Diplomlektion als «nicht bestanden» bewertet.
- <sup>2</sup> Bei Unredlichkeit können Personen von Kompetenznachweisen, der Diplomarbeit, der Diplomprüfung oder der Diplomlektion ausgeschlossen werden.

#### *Art. 21\* Plagiat, Ghostwriting und künstliche Intelligenz*

- <sup>1</sup> Wird bei einer Leistungsüberprüfung ein Plagiat, Ghostwriting oder nicht deklarierte künstliche Intelligenz festgestellt, wird die Leistungsüberprüfung ohne Möglichkeit zur Nachbesserung als «nicht bestanden» bewertet.

#### *Art. 21a\* ...*

#### *Art. 22\* Nachprüfung*

- <sup>1</sup> Anspruch auf ein Nachholen eines Kompetenznachweises, der Diplomarbeit, der Diplomprüfung oder der Diplomlektion hat, wer nachweist, dass sie oder er einen Kompetenznachweis, die Diplomarbeit, die Diplomprüfung oder die Diplomlektion unverschuldet nicht oder verspätet angetreten oder nicht abgeschlossen hat.
- <sup>2</sup> Der Verhinderungsgrund ist der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und entsprechend zu belegen. Bei der Geltendmachung von gesundheitlichen Gründen ist ein Arztzeugnis einzureichen.

#### *Art. 23\* Unentschuldigtes Fernbleiben und Nichteinhalten von Terminen*

- <sup>1</sup> Unentschuldigtes Fernbleiben sowie nicht fristgerechtes Einreichen haben das Prädikat «nicht bestanden» zur Folge.

#### *Art. 24\* Erhaltung der Prüfungsergebnisse*

- 1 Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung und die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erwaren die Prüfungsergebnisse.

## **5.2 Modulabschluss**

#### *Art. 25 Inhalt und Rahmenbedingungen*

- 1 Die Module schliessen je mit einem Kompetenznachweis ab, mit dem das Erreichen der im Modul formulierten Kompetenzen geprüft wird.

#### *Art. 26 Wiederholung*

- 1 Ein Kompetenznachweis kann einmal wiederholt werden.

## **5.3 Diplomarbeit**

#### *Art. 27 Gegenstand*

- 1 Mit der Diplomarbeit wird der Nachweis erbracht, dass Fragestellungen aus wissenschaftsorientierter und aus berufsbezogener Sicht bearbeitet werden können.
- 2 Die Diplomarbeit wird von einer Expertin oder einem Experten beurteilt.

#### *Art. 28\* Bestehen und Überarbeitung*

- 1 Die Diplomarbeit wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» und zusätzlich mit der Note 1 bis 6 bewertet. Bestanden ist die Diplomarbeit mit wenigstens der Note 4.0.
- 2 Eine nicht bestandene Diplomarbeit wird einmal zur Nachbesserung zurückgewiesen. Sie kann nach Vorgabe der Expertin oder des Experten innerhalb von sechs Monaten ab Nichtbestehen der Diplomarbeit\* überarbeitet oder zu einem neuen Thema nochmals verfasst werden.
- 3 Die Überarbeitung einer nicht bestandenen Diplomarbeit kann höchstens mit der Note 4.0 bewertet werden. Eine Diplomarbeit zu einem neuen Thema kann mit der Note 1 bis 6 bewertet werden.

## 5.4 Diplomprüfung

### *Art. 29\* Zulassung*

- <sup>1</sup> Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer eine bestandene Diplomarbeit vorweisen kann.

### *Art. 30 Gegenstand*

- <sup>1</sup> Die Diplomprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von 30 Minuten.
- <sup>2</sup> Das Prüfungsgespräch basiert auf der Diplomarbeit. Es wird von einem Expertenteam beurteilt.

### *Art. 31\* Bestehen und Wiederholung*

- <sup>1</sup> Die Diplomprüfung wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» und zusätzlich mit der Note 1 bis 6 bewertet. Bestanden ist die Diplomprüfung mit wenigstens der Note 4.0.
- <sup>2</sup> Die Diplomprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

## 5.5 Diplomalektion

### *Art. 32 Gegenstand*

- <sup>1</sup> Die Diplomalektion umfasst zwei schriftlich vorbereitete Unterrichtslektionen und ein anschliessendes Prüfungsgespräch von 30 Minuten über die Vorbereitung und die Durchführung der Lektion.
- <sup>2</sup> Die Diplomalektion wird von zwei von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter bestimmten Expertinnen oder Experten beurteilt.

### *Art. 33\* Bestehen und Wiederholung*

- <sup>1</sup> Die Diplomalektion wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» und zusätzlich mit der Note 1 bis 6 bewertet. Bestanden ist die Diplomalektion mit wenigstens der Note 4.0.
- <sup>2</sup> Die Diplomalektion kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

## 6. Schlussbestimmungen

### *Art. 34\* Vollzug*

- <sup>1</sup> Dieses Reglement wird für Studierende angewendet, die einen Studiengang besuchen, der im Studienjahr 2013/2014 oder später begonnen hat.



## \* Änderungstabelle - Nach Datum

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	12.08.2013
Art. 7, Abs. 1, a)	geändert	13.12.2018
Art. 8, Abs. 2	geändert	01.08.2016
Art. 8, Abs. 2, c)	aufgehoben	01.08.2016
Art. 13, Abs. 1	geändert	01.08.2016
Art. 19, Abs. 1	geändert	01.08.2016
Art. 20, Abs. 1	geändert	01.08.2016
Art. 21, Abs. 1	geändert	01.08.2016
Art. 21a	eingefügt	01.08.2016
Art. 23, Abs. 1	geändert	01.08.2016
Art. 28, Abs. 1	geändert	01.08.2016
Art. 28, Abs. 2	geändert	01.08.2016
Art. 29, Abs. 1	geändert	01.08.2016
Art. 1, Abs. 1	geändert	02.09.2020
Art. 2, Abs. 2	eingefügt	02.09.2020
Art. 7, Abs. 1, b)	aufgehoben	02.09.2020
Art. 7, Abs. 2	aufgehoben	02.09.2020
Art. 18, Abs. 1	geändert	02.09.2020
Art. 28, Abs. 1	geändert	02.09.2020
Art. 28, Abs. 2	geändert	02.09.2020
Art. 28, Abs. 3	eingefügt	02.09.2020
Art. 31, Abs. 1	geändert	02.09.2020
Art. 33, Abs. 1	geändert	02.09.2020
Art. 1, Abs. 1	geändert	26.03.2021
Art. 2, Abs. 2	geändert	26.03.2021
Art. 18, Abs. 1	geändert	26.03.2021
Art. 5, Artikeltitlel	geändert	08.12.2023
Art. 5, Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 5, Abs. 2	geändert	08.12.2023
Art. 5, Abs. 3, a)	geändert	08.12.2023
Art. 5, Abs. 3, a <sup>bis</sup> )	eingefügt	08.12.2023
Art. 5, Abs. 3, c)	aufgehoben	08.12.2023
Art. 5, Abs. 3, c <sup>bis</sup> )	eingefügt	08.12.2023
Art. 5, Abs. 3, e)	geändert	08.12.2023
Art. 5, Abs. 3, g)	geändert	08.12.2023
Art. 6, Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 6, Abs. 1, d)	geändert	08.12.2023
Art. 6, Abs. 1, f)	geändert	08.12.2023
Art. 7, Abs. 1 e)	geändert	08.12.2023
Art. 7, Abs. 3	geändert	08.12.2023
Art. 9, Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 9, Abs. 2	geändert	08.12.2023
Art. 9, Abs. 3	geändert	08.12.2023
Art. 9, Abs. 4	geändert	08.12.2023

Reglement über den Diplomstudiengang für Lehrpersonen  
für allgemeinbildenden Unterricht an Berufsschulen  
vom 19. September 2013 (Stand 8. Dezember 2023)

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Art. 10, Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 11, Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 17, Abs. 2	geändert	08.12.2023
Art. 21, Artikeltitle	geändert	08.12.2023
Art. 21, Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 21a	aufgehoben	08.12.2023
Art. 22, Abs. 2	geändert	08.12.2023
Art. 24, Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 32, Abs. 2	geändert	08.12.2023
Art. 34, Abs. 1	geändert	08.12.2023